GESCHÄFTSBERICHT
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg



Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

HauptsitzDaxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

ZweigstelleBirkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de E-Mail info@kvbw.de





Inhalt

Vorwort	5
1. Der KVBW	12
2. Leistungen	28
3. Risikobericht	48
4. Rechtsmittelverfahren	57
5. Finanzierung	61
6. Jahresrechnung	67
Abkürzungsverzeichnis	72

Für die **Zusatzversorgungskasse**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

VORWORT

Vorwort



Herr Frank Reimold

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

am 16. November 2015 verstarb unser stellvertretender Direktor und Leiter des Geschäftsbereichs Mitglieder und Leistungen, Herr Karl-Heinz Bromberger, nach schwerer Krankheit, aber trotzdem unerwartet, im Alter von nur 55 Jahren. Sowohl fachlich als auch menschlich hinterlässt er eine große Lücke. Wir alle haben mit ihm weit mehr als einen exzellenten Fachmann der Beamtenversorgung verloren, der über 20 Jahre für den KVBW in verantwortungsvollen Positionen tätig war. Er war ein Vorgesetzter und Kollege, der sich durch ein hohes Maß an Empathie auszeichnete und der für jeden ein offenes Ohr hatte, immer auf Augenhöhe, freundlich und hilfsbereit. Seine profunden Kenntnisse, sein kluger Rat und seine aufgeschlossene, warmherzige Wesensart werden uns sehr fehlen.

Von seinem Tod sind wir tief betroffen. Seiner Familie gilt unser tiefes Mitgefühl. Wir alle werden ihn sehr vermissen. Mit dem vorliegenden Bericht wollen wir unsere Mitglieder, Kunden und alle interessierten Leser über die Geschäftsentwicklung, die Finanzlage sowie weitere maßgebliche Themen im Jahr 2015 informieren.

Fundament unserer Tätigkeit ist unser Selbstverständnis: Wir sind ein öffentlich-rechtlicher, nicht an Gewinnüberlegungen ausgerichteter Qualitätsanbieter, dem seine Anspruchsgruppen nachhaltig vertrauen können. Gleichzeitig erfordert die ökonomische Steuerung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg mit seiner Zusatzversorgungskasse immer mehr den Einsatz von Management-Instrumentarien, wie sie in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen üblich sind. Dadurch wollen wir im Sinne einer schlanken, dienstleistungsorientierten Verwaltung größtmögliche Synergien, effiziente Prozesse und eine intensive, noch hochwertigere Kundenorientierung gewährleisten.



Herr Ralf Lindemann

Zur Erreichung dieser Ziele leisten alle drei Geschäftsbereiche einen wichtigen Beitrag. Im Geschäftsbereich Mitglieder und Leistungen sind alle operativen Geschäftsbereiche, die im Kontakt mit unseren

Endkunden stehen, gebündelt. Der Geschäftsbereich wurde bis zu seinem Tod von Herrn Karl-Heinz Bromberger geleitet. Die Leitung des Geschäftsbereichs führt Herr Ralf Lindemann fort. Auch im Jahr 2015 konnte eine Vielzahl sich ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen in den Arbeitsprozessen und IT-Verfahren der Geschäftsfelder Beamtenversorgung, Beihilfe, Kommunaler Personalservice und Zusatzversorgung zeitnah und erfolgreich umgesetzt und so eine stets hochwertige und effiziente Kundenbetreuung sichergestellt werden.



Herr Dietmar Bank

Der Geschäftsbereich Kapitalanlage und Interne Leistungen umfasst alle Bereiche, die als Servicebereiche gegenüber den unternehmensinternen Kunden und unseren Kooperationspartnern fungieren. Im hier verankerten Bereich der Datenverarbeitung hat der KVBW im Jahr 2015 einen sehr bedeutsamen Schritt gemacht: Im November 2015 haben wir für wesentliche IT-Applikationen das Rechenzentrum gewechselt. Dazu musste eine beträchtliche Datenmenge in das neue Rechenzentrum nach Frankfurt überführt werden. Einen Beitrag zur hausweiten technischen Leistungsfähigkeit leistete neben diesem Projekt der im Jahr 2015 erfolgreich vollzogene Umstieg auf sog. "ThinClients", also

PC-Endgeräte, die zentral gewartet und aktualisiert werden können. Die erfolgreiche Bearbeitung dieser beiden beispielhaft erwähnten Herausforderungen zeigt unsere professionelle Kompetenz bei der Planung und Durchführung komplexer Projekte.



Herr Dr. Thomas Zieger

Mit dem Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung, der von mir persönlich geleitet wird, tragen wir als Geschäftsführung der besonderen Bedeutung der hausweiten ökonomischen Steuerung Rechnung. Die in diesem Bereich angesiedelte Abteilung IT-Koordination konnte im Jahr 2015 erfolgreich aufgebaut werden und leistet bereits jetzt als technische und konzeptionelle Koordinationsfunktion zwischen Fachbereichen und Datenverarbeitung einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften strategischen Wettbewerbsfähigkeit der von uns selbst entwickelten DV-Verfahren für die Sachbearbeitung. Mit der Restrukturierung unseres internen IT-Supports ist es uns in diesem Zusammenhang gelungen, noch profunder und schneller als bisher auf PC-Anwenderanfragen eingehen zu können. In der Abteilung Steuerung, Personal und Organisation haben wir dem Aspekt der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit am Personalmarkt auch im Jahr 2015 besondere Bedeutung beigemessen.

Neben der Modernisierung unseres Verfahrens zur Erstellung von Leistungsbeurteilungen und Vergabe von Leistungsprämien wurde insbesondere das interne Gesundheitsmanagement weiter ausgebaut.

Über alle drei Geschäftsbereiche hinweg war die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr durch die besonderen Herausforderungen am Finanzmarkt geprägt. Wie die privaten Versicherungen und Banken, sind auch der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Zusatzversorgungskasse mit der aktuellen Niedrigzinsphase konfrontiert, welche die Finanzierungssysteme vor große Herausforderungen stellt. In diesem makroökonomischen Umfeld wird es zunehmend schwieriger, eine angemessene Rendite auf die Kapitalanlagen zu erwirtschaften. Wir sehen die aktuelle Zinsphase als problematische, aber zu beherrschende Herausforderung: Die kontinuierliche Analyse der Finanzmärkte, ein professionelles Risikomanagement und der regelmä-Bige Austausch mit unserem Verantwortlichen Aktuar versetzen uns in die Lage, den Kommunalen Versorgungsverband auch erfolgreich durch zinsschwache Phasen zu leiten. Die maßgeblichen Erfolgsfaktoren sind hierbei eine breite Diversifizierung unserer Kapitalanlagen im Rahmen eines professionellen Anlagemanagements sowie der Einsatz unseres flankierenden Risikomanagements.



Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns auch im Jahr 2015 Vertrauen entgegengebracht haben. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold

Direktor des KVBW

DER KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Unternehmenssitz ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei längerer Arbeitsunfähigkeit und - auf Antrag der Mitglieder - die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind).

Außerdem wickelt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg ab.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBI. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. 2016, S. 1). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2014 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 09.01.2015), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld "Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Der KVBW gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Der KVBW ist Mitglied in der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Verbands. Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Rudolf Heß	Bürgermeister Florian Baldauf
Pfullingen (bis 31.01.2015)	Eschelbronn (bis 16.06.2015)
Bürgermeister Thomas Hölsch	Bürgermeister Norbert Bereska
Dußlingen (ab 14.01.2015)	Nattheim (ab 17.06.2015)
Roger Kehle Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart	Bürgermeister Stefan Wirbser Feldberg
Bürgermeister Michael Kessler	Bürgermeister Michael Scharf
Heddesheim	Bonndorf im Schwarzwald (ab 03.02.2015)

Mitglieder

Stellvertreter

1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Oberbürgermeister

Klaus Muttach

Achern (bis 04.12.2015)

Bürgermeister Helmut Groß

Tengen (bis 19.05.2015)

Bürgermeister Roland Burger

Buchen (bis 04.12.2015)

Bürgermeister Roland Burger

Buchen (ab 05.12.2015)

Bürgermeister Michael Benitz

Staufen (ab 05.12.2015)

Oberbürgermeister Klaus Holaschke

Eppingen

Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch

Rastatt

Oberbürgermeister

Achern (ab 05.12.2015)

Klaus Muttach

Oberbürgermeister Alexander Baumann

Ehingen (Donau) (ab 05.12.2015)

Bürgermeister Joachim Schuster

Neuenburg am Rhein

Bürgermeister Karsten Mußler

Kuppenheim

Erster Bürgermeister

Christian Specht

Mannheim

Bürgermeister Wolfram Jäger

Karlsruhe

Bürgermeister Werner Wölfle

Stuttgart

Erster Bürgermeister Otto Neideck

Freiburg im Breisgau

< Der KVBW > / Leistungen / Risikobericht / Rechtsmittelverfahren / Finanzierung / Jahresrechnung



Mitglieder

Stellvertreter

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Gerhard Bauer Landrat Roland Bernhard

Schwäbisch Hall Böblingen

Landrat Dr. Achim Brötel Landrat Kurt Widmaier

Mosbach Ravensburg (bis 31.05.2015)

Landrat Helmut Riegger

Calw (ab 01.06.2015)

Landrätin Marion Dammann Landrätin Stefanie Bürkle

Lörrach Sigmaringen

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Christopher Hermann

Vorsitzender des Vorstands

AOK Baden-Württemberg

Stuttgart

Mitglieder

Stellvertreter

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Direktor

Dr. Joachim Herrmann Dr. Harry Streib Sparkassenverband Sparkassenverband Baden-Württemberg Baden-Württemberg

Stuttgart Stuttgart

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Erzbischöfliche Ltd. Direktor i. K. Oberrechtsdirektorin Hermann-Josef Drexl Dr. Gertrud Rapp Bischöfliches Ordinariat Erzbischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart

Freiburg im Breisgau (bis 04.12.2015) Rottenburg am Neckar (bis 04.12.2015)

Ltd. Direktor i. K. Oberkirchenrat Erwin Hartmann Hermann-Josef Drexl Evangelischer Oberkirchenrat

Bischöfliches Ordinariat Stuttgart (ab 05.12.2015)

Rottenburg am Neckar (ab 05.12.2015)

Rottenburg-Stuttgart

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender ist Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des Verwaltungsrats statt. Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

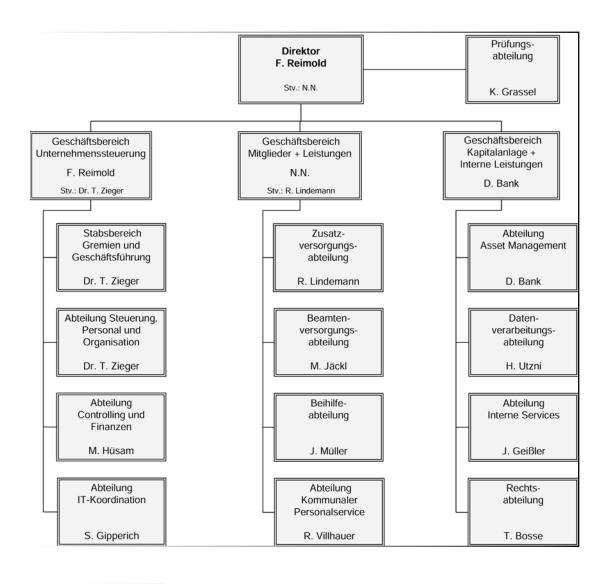
Die achte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2010 begonnen und endete am 04.12.2015. Die neunte Amtsperiode dauert bis 04.12.2020.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold. Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter war bis 16.11.2015 Ltd. Verwaltungsdirektor Karl-Heinz Bromberger.

1.3 Organisationsstruktur



Stand: 31.12.2015

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
 (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe Ettlingen; diese Sparkassen werden im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- · Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- · Datenzentrale Baden-Württemberg
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar



Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).



Zahl der Mitglieder

2015	2014	2013	2012	2011	2010	1976
1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.105
35	35	35	35	35	35	35
52	52	52	52	52	53	101
1	1	2	2	2	2	81
416	413	411	407	402	402	157
1.605	1.602	1.601	1.597	1.592	1.593	1.479
4	4	4	4	5	2	0
4	4	3	4	4	4	0
1.858	2.442	2.478	2.522	2.574	2.577	78
276	277	279	289	303	305	50
2.142	2.727	2.764	2.819	2.886	2.888	128
164	158	162	145	122	113	0
3.911	4.487	4.527	4.561	4.600	4.594	1.607
	1.101 35 52 1 416 1.605	1.101 1.101 35 35 52 52 1 1 416 413 1.605 1.602 4 4 4 4 1.858 2.442 276 277 2.142 2.727	1.101 1.101 1.101 35 35 35 52 52 52 1 1 2 416 413 411 1.605 1.602 1.601 4 4 4 4 4 3 1.858 2.442 2.478 276 277 279 2.142 2.727 2.764	1.101 1.101 1.101 1.101 35 35 35 35 52 52 52 52 1 1 2 2 416 413 411 407 1.605 1.602 1.601 1.597 4 4 4 4 4 4 3 4 1.858 2.442 2.478 2.522 276 277 279 289 2.142 2.727 2.764 2.819 164 158 162 145	1.101 1.101 1.101 1.101 1.101 35 35 35 35 35 52 52 52 52 52 1 1 2 2 2 416 413 411 407 402 1.605 1.602 1.601 1.597 1.592 4 4 4 4 5 4 4 3 4 4 4 4 3 4 4 4 4 3 4 4 4 4 3 4 4 4 77 279 289 303 2.142 2.727 2.764 2.819 2.886 164 158 162 145 122	1.101 1.101 <td< td=""></td<>

Im Berichtsjahr 2015 hat sich die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV um 585 verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Erzdiözese Freiburg. Ferner wurde die Mitgliedschaft von Einrichtungen beendet, die keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr haben.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder erhalten (Versorgungsempfänger).
Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

		_					
	2015 ¹	2014¹	2013¹	2012 ¹	2011 ¹	2010¹	1976
Aktive	27.711	27.689	27.673	27.748	27.554	27.416	15.695
darunter Angehörige, die - umlagepflichtig sind - bei einer Stellenzahl	26.201	26.053	26.004	26.070	25.687	25.355	25.355
(bezogen auf Voll- Beschäftigte) von	23.304	23.219	23.220	23.356	23.104	22.917	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund							
- § 153e LBG	4.461	4.427	4.431	4.267	4.128	3.945	3.945
- § 153f LBG	2.432	2.257	2.076	1.965	1.777	1.633	1.633
- § 153g LBG	165	160	143	142	132	70	70
- § 153h LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	43	69	89	117	137	142	142
- Elternzeit	210	208	195	214	244	274	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 153b LBG	480	566	645	738	869	1.022	1.207
- § 153c LBG	16	20	24	32	51	54	54
- Elternzeit	748	803	774	884	937	980	980
Versorgungsempfänger	16.495	16.324	16.182	16.257	16.184	16.140	14.093
davon Empfänger von							
- Ehrensold	149	154	161	163	164	168	54
- Anwartschaftsversorgungen	3	3	3	4	4	6	980

¹ Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2015 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 60 Versorgungsempfängern (im Vorjahr 100 zu 59).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBI. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommenen Angehörigen sind in der Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahr 2015 sind 716 neue Versorgungsfälle eingetreten. Der Eintritt war begründet durch:

	2015		20	14	2013		
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	
Gesetzliche Altersgrenze	146	23,0	126	19,6	106	17,5	
Antragsaltersgrenze							
- 63. Lebensjahr	275	43,2	274	42,2	298	48,7	
- 60. Lebensjahr	110	17,3	142	21,9	97	15,8	
Dienstunfähigkeit	104	16,3	104	16,0	110	17,9	
Sonstige Gründe	1	0,2	2	0,3	1	0,1	
Zusammen	636	100,0	648	100,0	612	100,0	
Tod während des Dienstverhältnisses	19		19		11		
Ablauf der Amtszeit	60		56		41		
Einstweiliger Ruhestand	1		1		0		
Insgesamt	716		724		664		

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2	015	20)14	á	2013		
Altersgruppe	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%		
älter als 65 Jahre	0	0,0	0	0,0	0	0,0		
63 bis 65 Jahre	10	9,6	6	5,8	6	5,5		
60 bis 62 Jahre	17	16,4	16	15,4	15	13,6		
55 bis 59 Jahre	39	37,50	44	42,3	33	30,0		
50 bis 54 Jahre	15	14,4	13	12,5	22	20,0		
45 bis 49 Jahre	10	9,6	11	10,6	18	16,4		
40 bis 44 Jahre	7	6,7	6	5,8	11	10,0		
35 bis 39 Jahre	5	4,8	4	3,8	3	2,7		
unter 35 Jahre	1	1,0	4	3,8	2	1,8		
Insgesamt	104	100,0	104	100,0	110	100,0		



2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- · das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister) mit insgesamt 598,0 Mio. € um 26,0 Mio. € über denen des Vorjahrs (2014: 572,0 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Mit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.



"Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren."



Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die "Trennung der Alterssicherungssysteme" ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart "Altersgeld" können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.

Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn



zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBI. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernehmen bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.



"Die Versorgungslastenteilung erfolgt über die Allgemeine Umlage."

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2014/2015 (BVAnpGBW 2014/2015) vom 21.07.2015 (GBl. S. 663) wurde im ersten Schritt die Versorgung um 1,9 % wie folgt angehoben: Zum 01.03.2015 für die Besoldungsgruppen A5 bis A 9, zum 01.07.2015 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie zum 01.11.2015 für die übrigen Besoldungsgruppen.



"In 2015 wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,16 Mio. € gezahlt.."

Dem schließt sich im zweiten Schritt die Anpassung der Versorgung um 2,1 % wie folgt an: Zum 01.03.2016 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, zum 01.07.2016 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie zum 01.11.2016 für die Besoldungsgruppen ab A 12.

Bei der Erhöhung ist neben der zeitlichen Verschiebung gegenüber der tariflichen Anpassung der Beschäftigten (Tarifgemeinschaft der Länder -TdL) eine Verminderung um 0,2 % zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 17 LBesG berücksichtigt.

2.1.4 Kindergeld 2015

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,16 Mio. € an 692 Berechtigte für 944 Kinder gezahlt. Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

2.1.5 Rentenanpassung 2015

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2015 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2015 - RWBestV 2015) vom 12.06.2015 (BGBl. I S. 965) wurde der aktuelle Rentenwert für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,1 % - von 28,61 € auf 29,21 € - angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2015 um 1 % erhöht.

Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungsund Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und damit gleichzeitig zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands.

In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge ("Riester-Rente") Ausweitung des Personenkreises der Förderberechtigten

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBI. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 166 Versorgungsfälle im Meldebestand.

2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i.V.m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).



Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 - sogenannte Nicht-Angehörige - (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

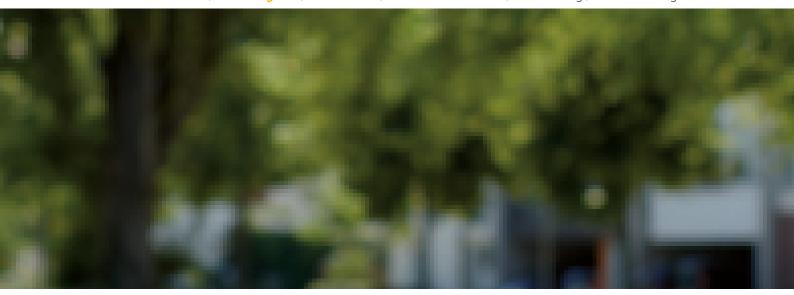
- 21 ausgeschiedene Angehörige rund 0,6 Mio. €
 (2014: rund 0,6 Mio. € für 23 Fälle),
- 220 Nicht-Angehörige rund 0,5 Mio. €
 (2014: rund 0,7 Mio. € für 269 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit Beginn des Jahres 2011 können Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, Altersgeld erhalten.

Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung.

Für am 01.01.2011 vorhandene Beamte sieht das LBeamtVG zwar weiterhin die Nachversicherung vor. Sie können jedoch eine Erklärung abgeben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen werden. Diese Erklärung muss vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich gegenüber dem Dienstherrn abgegeben werden.



Beamte, die nach dem 01.01.2011 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, haben ohne eine solche Erklärung Anspruch auf Altersgeld. Sie können jedoch unwiderruflich auf das Altersgeld verzichten und die Nachversicherung wählen.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gem. § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 23 Angehörige ausgeschieden, die erklärt haben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen.

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für zehn Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 176.735 € ausgezahlt (im Vorjahr 164.420 € für neun Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte.
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,5 Mio. € (im Vorjahr: 1,5 Mio. €) aufgewendet.



"Im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgten im Jahr 2015 Zahlungen von 1,5 Millionen €."

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,2 Mio. € (im Vorjahr: rund 0,3 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,2 Mio. € (2014: 1,5 Mio. €) aufgewendet.

2.8 Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 222 Fällen (2014: 232 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.347 Fällen (2014: 1.121 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0.75 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 6,8 Mio. € (2014: rund 6,5 Mio. €).

2.9 Regelmäßige Versorgungsauskunft

Ab 2017 erhalten Beamte auf Lebenszeit nach § 77 Abs. 1 LBeamtVG in regelmäßigen Abständen von (spätestens) fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge.

Zur Vorbereitung dieser "regelmäßigen Versorgungsauskunft" wurde bereits im Oktober 2013 für 28.757 Laufbahnbeamte eine schriftliche Auskunft auf Basis der vorliegenden Datenbestände erstellt. Die vom KVBW hierbei erstmals versendeten Mitteilungen enthielten zwei Berechnungen: Eine Berechnung wegen Dienstunfähigkeit und eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze. Gleichzeitig wurden etwa noch fehlende Unterlagen angefordert. Bis zum Ende des Berichtsjahres sind ca. 7.000 Rückläufe eingegangen. Die Werdegänge werden dabei unmittelbar mit den Beamten und in der Regel ohne weitere Beteiligung der personalverwaltenden Stellen geklärt. Die Regelauskunft 2017 erfolgt auf der Basis dieses fortgeschriebenen Datenbestandes.



"Ab 2017 erhalten Beamte auf Lebenszeit regelmäßig eine Versorgungsauskunft."

2.10 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.10.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- · die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- · die Bürgermeister und Landräte,
- den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

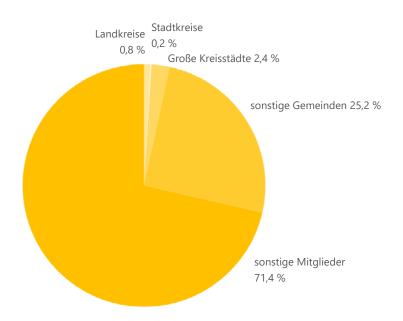
Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjähres feststeht. Mehr als 98 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Der Rückgang im sonstigen Mitgliederbereich begründet sich durch Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen, insbesondere im kirchlichen Bereich. Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Lediglich bei den Beschäftigten der Mitglieder ist durch den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigen seit dem Jahre 1998 ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen. Dagegen steigt die Zahl der eingereichten Beihilfeanträge weiterhin an. Im Berichtsjahr sind rund 234.000 Festsetzungen erfolgt.



Die Beihi	Die Beihilfegewährung haben übertragen: Zahl der zu betreuende Beihilfeberechtigte								
Jahr	Land- kreise	Stadt- kreise	Große Kreis- städte	Sonstige Gemein- den	Sonstige Mitglie- der	Insge- samt	Vers Empf.	Beschäf- tigte der Mitgl.	Insge- samt
1976 1997 2011 2012 2013 2014 2015	3 26 29 29 29 29 29	2 6 8 8 8 8	28 75 89 90 91 91	491 963 969 968 967 967	167 2.973 3.427 3.385 3.353 3.308 2.732	691 4.043 4.522 4.480 4.448 4.403 3.827	12.700 16.900 15.700 15.900 15.950 16.750 16.870	48.800 282.700 182.600 177.000 171.350 165.150 158.780	61.500 299.600 198.300 192.900 187.300 181.900 175.650

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform





2.10.2 Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO)

Die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) wurde durch Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 2. Juni 2015 (GBl. S. 379) geändert. Die Verordnung trat zum 1. Juli 2015 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen. Folgende wesentliche Änderungen wurden beschlossen:

Pauschalierte Beträge für Sehhilfen

Für Sehhilfen wurden pauschalierte Höchstbeträge festgesetzt. Gleich geblieben sind die beihilfefähigen Beträge für die Refraktionsbestimmung (13 €) und das Brillengestell (20,50 €). Das Gestell und/oder Gläser sind weiterhin beihilfefähig, wenn seit dem letzten Kauf drei Jahre vergangen sind. Die Dreijahresfrist findet keine Anwendung, wenn sich die Sehstärke mindestens eines Glases geändert hat oder wenn die Gläser/das Gestell unbrauchbar geworden sind.

Ärztliche Bescheinigung bei Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Ab 1. Juli 2015 ist für die Anerkennung einer Rehabilitations- oder Kurmaßnahme eine amtsärztliche Befürwortung nicht mehr erforderlich. Es reicht nunmehr die begründete Bescheinigung eines Arztes (z. B. Haus- oder Facharzt), der nicht mit der Einrichtung verbunden ist, um über die medizinische Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahme zu entscheiden.

Neue beihilfefähige Beträge bei stationären Rehabilitations- und Suchtmaßnahmen

Aufwendungen für Pflege, Unterkunft und Verpflegung sind bei einer stationären Maßnahme in einer Einrichtung für Suchtbehandlungen oder in einer sonstigen Einrichtung der medizinischen Rehabilitation bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der jeweiligen Einrichtung beihilfefähig. Daneben sind folgende Aufwendungen beihilfefähig, sofern sie nicht bereits im niedrigsten Satz enthalten sind: Ärztliche Leistungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen, ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und Rehasport, Familien- und Haushaltshilfe, Fahrtkosten bis zu 120 € für die einfache Entfernung und der ärztliche Schlussbericht. Pauschale Abrechnungen sind beihilfefähig, soweit sie den Betrag von 200 € täglich nicht übersteigen und keine Aufwendungen für nichtmedizinische Komfortleistungen beinhalten.

Krankenhausindividuelle Entgelte gelten als neue Höchstgrenze bei Inanspruchnahme von Privatkliniken

Bei stationärer Behandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus (Privatklinik) werden bei der Ermittlung der beihilfefähigen Aufwendungen ab 1. Juli 2015 sogenannte krankenhausindividuell vereinbarte Entgelte als beihilfefähig berücksichtigt, soweit der Leistungsinhalt den Entgelten nach den Anlagen 3a und 3b des Fallpauschalenkatalogs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz entspricht.

Palliativversorgung in Hospizen

Die Beihilfe beteiligt sich an den Kosten einer Palliativversorgung. Bei einer stationären oder teilstationären Palliativversorgung in einem Hospiz gilt der Betrag als angemessen, den die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger vereinbart hat. Die Beihilfe wird zum jeweiligen Bemessungssatz gewährt.

Pflegeberatungskosten können mit der Beihilfe direkt abgerechnet werden

Antragsteller oder bereits Bezieher von Pflegeleistungen mit erkennbarem Hilfs- und Beratungsbedarf können eine kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch nehmen. Die Träger der Pflegeberatung können ihre Beratungskosten direkt der zuständigen Pflegeversicherung und der Beihilfestelle in Rechnung stellen.

Weitere Beihilfeleistungen bei Organspenden

Ab Juli 2015 sind auch die Aufwendungen für stationäre Behandlungen des Organspenders in Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung, Suchtbehandlung oder medizinischen Rehabilitation beihilfefähig.

Arbeitgeber von Organspendern können eine Beihilfe für eine an diese gewährte Entgeltfortzahlung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten. Diese Leistungen werden zum Bemessungssatz des Organempfängers direkt an den Arbeitgeber des Spenders ausgezahlt.

Bei sämtlichen Leistungen für Organspender wird keine Kostendämpfungspauschale einbehalten.

Wegfall der Mindestantragsgrenze

Beihilfe wird nunmehr ohne Beachtung einer Mindestantragsgrenze gewährt.

2.10.3 Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I) tritt in Kraft

Am 01.01.2015 trat das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) vom 17.12.2014 (BGBI. I S. 2222) in Kraft. Für Pflegebedürftige und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ergeben sich dadurch verbesserte finanzielle



"Ihre Beihilfe bietet Ihnen finanzielle Absicherung für die Wechselfälle des Lebens."

Leistungen. Im Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg werden die Änderungen durch die Vorgriffsregelungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 30.01.2015, Az.: 1-0374.3-06/37, wirkungsgleich umgesetzt.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die Beträge für häusliche Pflegeleistungen (Pflegepauschale und Sachleistung/Berufspflege) werden um 4 % erhöht.
- Leistungen der teilstationären Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege oder der Behindertenhilfe werden nicht mehr auf häusliche Pflegeleistungen angerechnet.
- Ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Ferner können 50 % des Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege für Leistungen der Verhinderungspflege verwendet werden, sofern dieser nicht ausgeschöpft wird.
- Personen, die noch keiner Pflegestufe zugeordnet wurden ("Pflegestufe 0"), bei denen aber eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, haben jetzt auch Anspruch auf Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege und Förderung in ambulanten Wohngruppen.
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die von anerkannten Helfern, Alltagsbegleitern oder Haushaltshilfen erbracht werden, können künftig auch Pflegebedürftige in Anspruch nehmen, die keinen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) haben.

Unsere Mitglieder und Arbeitgeber, die die Beihilfe auf den KVBW übertragen haben, werden mit Rundschreiben über die wesentlichen Änderungen informiert. Ferner erfolgen alle wichtigen Informationen zur Rechtsänderung zeitnah über unseren elektronischen Newsletter.



2.11 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) mit seinen Aufgabenfeldern "Bezüge- und Entgeltabrechnung" und "Landesfamilienkasse" werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unseres Personals, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.11.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2015 war – wie die Jahre zuvor – von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezügeund Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitern.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2015 vom Kommunalen Personalservice ca. 235 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 16.500 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.07.2016) bei über 240 Kunden mit etwa 17.800 Zahlfällen.



2.11.2 Landesfamilienkasse

Das zweite Standbein des Kommunalen Personalservice ist die "Landesfamilienkasse" mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten. Seit der Ermächtigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg im Mai 2008 setzt sich auch in diesem Geschäftsbereich die positive Entwicklung fort.

Ende 2015 wurden ca. 340 Einrichtungen mit weit über 14.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin.

2.12 Online-Serviceleistungen

Wichtige Informationen rund um den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Geschäftsfelder hält an 7 Tagen pro Woche für je 24 Stunden die Homepage **www.kvbw.de** bereit.

Sie haben dort Zugriff auf unsere Formulare oder auf Online-Anwendungen wie u. a. den Versorgungsrechner der Beamtenversorgung.

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2015 hatten ca. 6.100 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und ca. 2.700 Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert.

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige fachliche Informationen.

RISIKOBERICHT

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz.

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite organisatorisch getrennte Einheit übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz dafür zuständig, das gesamte Risikomanagement-System zu prüfen.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement für den KVBW wird im Rahmen eines systematischen Prozesses vollzogen. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten Risikokategorien zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW orientiert sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung an den geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für kleine Versicherungsunternehmen und Pensionskassen. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.) berücksichtigt.

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital überwiegend im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren (rund die Hälfte des Gesamtanlagevolumens) angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Neben dem von unabhängigen Agenturen aufgestellten Rating wird in der Rentendirektanlage viel Wert auf eine vorhandene Einlagensicherung oder Institutssicherung gelegt. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein internes Bonitätsbewertungssystem, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in Wertpapierspezialfonds angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert. Des Weiteren erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die über Immobilienspezialfonds gehalten werden. Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses; zentrales Element hierbei ist eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung erfolgt ganz überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven sowie den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden - soweit statistisch absehbar - durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht. Sollte das am Kapitalmarkt bestehende Niedrigzinsniveau länger anhalten, führt dies lediglich zu einer Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunkts, nicht jedoch zu einer Gefährdung der Finanzierungskonzeption.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von Asset-Liability-Studien. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von aktuariellen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet. Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.



Daneben ist das Liquiditätsrisiko - also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können - zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten Liquiditätsmanagements werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe zu erbringenden Leistungen erfolgt ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der sieben Umlagegruppen, die am Krankenversicherungsschutz orientiert sind, ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen ("Preise" je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter für den KVBW soll ein bestehendes Personenrisiko möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und hierdurch abgeschwächt oder ganz bewältigt werden. Kompetente und engagierte Mitarbeiter langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Um dem Verlust von Fach- und Führungskräften entgegenzuwirken, bietet der KVBW grundsätzlich sichere Arbeitsplätze mit interessanten Entwicklungsperspektiven bei leistungsgerechter Vergütung, guten Fortbildungsmöglichkeiten und einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance). In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wurde der Bereich Personalentwicklung weiter intensiviert.

Das Prozessrisiko umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind.

Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames Internes Kontrollsystem dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine adäquate, flexible und schnelle Anpassung der vorhandenen Geschäftsprozesse an neue

Anforderungen aufgrund von aktuellen rechtlichen Entwicklungen möglich. Darüber hinaus stellt die Modellierung der Geschäftsprozesse die Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes der Prüfungsabteilung dar.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.) aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten DV-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (DV-Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das IT-Risiko beinhaltet im Wesentlichen längere EDV-Ausfälle sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen hausinternen DV-Bereich zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko - im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können - ist derzeit nicht erkennbar.

RECHTSMITTEL-VERFAHREN



Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Der KVBW / Leistungen / Risikobericht / < Rechtsmittelverfahren > / Finanzierung / Jahresrechnung



Gegenstand der Rechtsstreite	Stand 31.12.2014	Abgänge	Zugänge	Stand 31.12.2015
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	10	8	9	11
Verfahren aus dem Beihilferecht	12	6	10	16
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	0	2	3	1
Insgesamt	22	16	22	28

Erläuterungen zu den Abgängen:

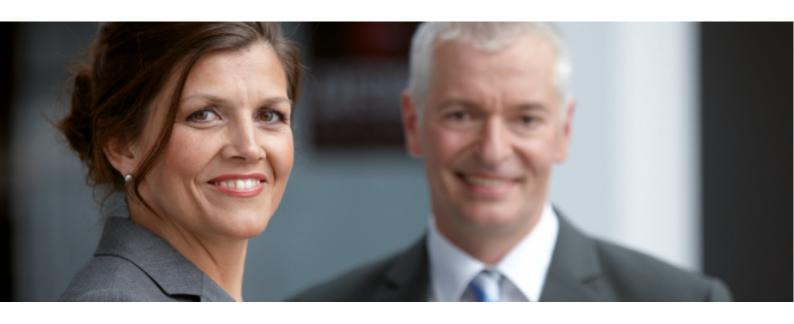
Im Bereich Beamtenversorgung endeten im Laufe des Jahres 2015 drei Verfahren durch erstinstanzliche Endurteile. Zwei dieser Entscheidungen ergingen zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. Vier weitere gegen den KVBW gerichtete Klagen wurden von den Klägern zurückgenommen, drei in erster und eine in zweiter Instanz. In einem weiteren Rechtsstreit obsiegte der KVBW im Berufungsrechtszug.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen vier erstinstanzliche Endurteile zu Gunsten des KVBW, in zwei weiteren Fällen wurden die Klagen vor dem Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte:

22
0
3
1
0
1
1

FINANZIERUNG



Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres und die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge. Letztere werden innerhalb der Umlagegemeinschaft des allgemeinen Bereichs differenziert gewichtet.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen; in 2015 betrug der Umlagesatz, wie im Vorjahr, 37 %.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage ab dem Jahr 2009 um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Die Allgemeine Umlage wurde danach in den Haushaltsjahren 2009 auf 35 % und 2010 auf 36 % festgesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage in Höhe von 37 % erhoben.

Der Einstieg in die Kapitaldeckung führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demographischen Entwicklung.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne, sondern auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel werden zum Aufbau eines Deckungskapitals dem weiteren Vermögen zugeführt.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 710 Mio. € (Vorjahr: 680 Mio. €). Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Ausgaben zu finanzieren. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 138 Mio. € zugeführt werden.

Die **Besondere Umlage** hat - zusammen mit den weiteren Einnahmen dieses Bereichs - die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für

	im Berichtsjahr	im Vorjahr
a) vollbeschäftigte		
 Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden 	5 €	5 €
b) teilzeitbeschäftigte		
- Krankenversicherungspflichtige und - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie		
Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	3 €	3 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen		
versicherte Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen	150 €	180 €
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen	100 €	100 €
e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten	3.400 €	3.400 €
f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger		
im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV	2.500 €	2.500 €
g) alle übrigen Versorgungsempfänger		
im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV	8.600 €	8.600 €

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Einnahmen dieses Bereichs belaufen sich in 2015 auf insgesamt 241 Mio. € (Vorjahr: 235 Mio. €). Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 60,4 Mio. € (Vorjahr: 56,2 Mio. €) zur Verfügung.

Die gesetzlich vorgeschriebene **Sicherheitsrücklage** beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr hat sich die Sicherheitsrücklage per Saldo um 6 Mio. € erhöht. Am 31.12.2015 betrug der Stand der Sicherheitsrücklage 129 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 7,4 Mio. €).

Das **weitere Vermögen**, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist im Berichtsjahr auf 1,2 Mrd. € angewachsen.

Der KVBW hat die **Versorgungsrücklage** nach § 17 LBesG für seine Mitglieder und sich selbst anzusammeln. Die im Wesentlichen über die Allgemeine Umlage zu finanzierende Zuführung betrug im Berichtsjahr 52,8 Mio. €. Die Versorgungsrücklage erreichte damit zum 31.12.2015 einen Stand von 312 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 15,5 Mio. €).

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie der satzungsgemäßen Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 336 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

Der Kommunale Versorgungsverband bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Pensionsrückstellungen. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 12,5 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz ein versicherungstechnischer Fehlbetrag auszuweisen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2015 angesammelten Vermögens 10,5 Mrd. € beträgt.

Das Vermögen des KVBW ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren und in Wertpapierspezialfonds investiert.

Das Finanzmarktumfeld 2015 war wie die Jahre zuvor großen Schwankungen unterworfen.

Themen wie z. B. Sorgen über die globale Konjunkturentwicklung und eine rückläufige Inflation führten hier zu Rückschlägen.

Demgegenüber sorgte die europäische Zentralbank weiterhin mit ihrer expansiven Geldpolitik und massiven Liquiditätsversorgung für positive Impulse.

Schlussendlich verlief das Kapitalmarktjahr 2015 positiv.

Dabei schlug sich auch im Jahr 2015 die positive Entwicklung im Anlageportfolio des KVBW nieder.

Mit einem nach Anlageklassen, Regionen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio, dessen Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren lag, war unser Haus somit auch im Jahr 2015 gut aufgestellt.

JAHRESRECHNUNG 2015

Vermögensrechnung - Bilanz zum 31.12.2015

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		31.236.861
Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse Anteil der ZVK am EDV-Aufwand Abfindungen bei Versorgungslastenteilung Sonstige Einnahmen	27.473.440 3.696.006 36.541 30.874	
Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -		783.698.710
Schadenersätze Erstattungen von Mitgliedern Erstattungen nach § 107b BeamtVG Allgemeine Umlage Anteile nach dem G 131 Abfindungen bei Versorgungslastenteilung Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anteil am Vermögensreinertrag Sonstige Einnahmen	453.622 240.549 1.794.972 709.679.320 692.650 29.582.190 102.714 41.106.672 46.021	
Versorgungswesen - Verwaltungsreform -		27.161.132
Besondere Umlage für Beihilfen u. a.		240.920.700
Versorgungswesen - Sparkassen -		44.424.501
Erstattungen von Mitgliedern Anteil am Vermögensreinertrag Sonstige Einnahmen	44.180.800 235.651 8.050	
Allgemeine Finanzwirtschaft		247.058.711
Vermögenserträge u. a. Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS Zuführung vom Vermögenshaushalt	60.438.190 2.661.444	
(Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS) Einzahlungen zur Erhöhung der Sicherheitsrücklage Zuführungen	46.500 2.154	
zur Sicherheitsrücklagezum weiteren Vermögenzur Versorgungsrücklage	5.986.720 138.422.874 39.500.829	

Verwaltungshaushalt

Ausgaben	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		37.736.265
Personalausgaben	29.656.842	
Sächliche Ausgaben	8.079.423	
Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -		783.698.710
Versorgungsbezüge	569.901.308	
Unfallfürsorge	1.438.392	
Anwartschaftsversorgungen	47.656	
Anteile nach dem G 131	205.487	
Ehrensold für ehemalige Bürgermeister	860.980	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	1.159.602	
Gehaltserstattungen an Mitglieder	2.194.984	
Erstattungen nach §§ 107b, c BeamtVG	546.324	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	6.679.643	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	18.683.176	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	5.783.884	
Zuführung zum weiteren Vermögen	138.422.874	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	37.519.760	
Sonstige Ausgaben	254.640	
Versorgungswesen - Verwaltungsreform -		27.161.132
Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder und an		
Versorgungsempfänger		240.920.700
Versorgungswesen - Sparkassen -		44.424.501
Versorgungsbezüge		
10.00.94.190002490	41.561.820	
Unfallfürsorge	41.561.820 10.284	
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG	10.284	
Unfallfürsorge	10.284 146.504	
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	10.284 146.504 216.536	
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil	10.284 146.504 216.536 490.277	
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836	
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646 41.106.672 235.651 30	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS Sonstige Ausgaben	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646 41.106.672 235.651 30 46.500	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS Sonstige Ausgaben Zuführungen zum Vermögenshaushalt	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646 41.106.672 235.651 30 46.500	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS Sonstige Ausgaben Zuführungen zum Vermögenshaushalt - Sicherheitsrücklage	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646 41.106.672 235.651 30 46.500 139.845	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS Sonstige Ausgaben Zuführungen zum Vermögenshaushalt - Sicherheitsrücklage - Weiteres Vermögen	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646 41.106.672 235.651 30 46.500 139.845	240.559.307
Unfallfürsorge Leistungen nach dem BetrAVG Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Verwaltungskostenanteil Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zur Versorgungsrücklage Sonstige Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungen an die Versorgungsbereiche - Allgemeiner Bereich - Sparkassenbereich Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS Sonstige Ausgaben Zuführungen zum Vermögenshaushalt - Sicherheitsrücklage	10.284 146.504 216.536 490.277 202.836 1.793.598 2.646 41.106.672 235.651 30 46.500 139.845 5.988.844 131.923.470	240.559.307

Summe Verwaltungshaushalt

1.374.500.615

Vermögenshaushalt

46.500	
8.299.868	
52.818.427	
131.923.470	
5.988.844	
	199.077.109
0	
	0
€	€
	5.988.844 131.923.470 52.818.427 8.299.868

Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2015

Aktiva	€	€
A. Vermögen		
Sachvermögen		348.838
Bewegliches Anlagevermögen	348.838	
Finanzvermögen		2.002.726.810
Wertpapiere Forderungen an Kreditinstitute Liquide Mittel	1.986.905.686 14.979.170 841.954	
B. Kasseneinnahmereste, Rechnungsabgrenzung		14.769.626
C. Versicherungstechnischer Fehlbetrag		10.460.445.039
i. S. v. § 27 Absatz 5 Satz 3 GKV	10.460.445.039	
Summe Aktiva		12.478.290.313

Vermögenshaushalt

Ausgaben	€	€
Allgemeine Verwaltung		138.924
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	138.924	
Allgemeine Finanzwirtschaft		198.938.185
Zuführungen zur Sicherheitsrücklage Zuführungen zum weiteren Vermögen Zuführungen zur Versorgungsrücklage Zuführungen zur Sonderrücklage nach § 13 AS Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS)	5.988.844 131.784.546 52.818.427 8.299.868 46.500	
Summe Vermögenshaushalt		199.077.109

Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2015

Passiva	€
A. Basiskapital	348.838
B. Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 5 GKV	12.453.798.139
C. Kassen- / Haushaltsausgabereste, Rechnungsabgrenzung	24.143.336

Summe Passiva 12.478.290.313

ABKÜRZUNGS-VERZEICHNIS

AKA Arbeitsgemeinschaft kommunale und

kirchliche Altersversorgung e. V.

AS Allgemeine Satzung des KVBW

BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen

Altersversorgung

BGBI. Bundesgesetzblatt

BVAnpGBW Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-

gesetz Baden-Württemberg

BVO Beihilfeverordnung

DO-Angestellte Dienstordnungsangestellte
DRG Dienstrechtsreformgesetz
EZB Europäische Zentralbank

G 131 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der unter Artikel 131 des Grundgesetzes

fallenden Personen

GBI. Gesetzblatt des Landes Baden-WürttembergGKV Gesetz über den Kommunalen Versorgungs-

verband Baden-Württemberg

KAV Kommunaler Arbeitgeberverband

Baden-Württemberg

KPS Kommunaler Personalservice

LBeamtVG Landesbeamtenversorgungsgesetz

LBG Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

LBesG Landesbesoldungsgesetz
MPG Medizinproduktegesetz

RWBestV 2014 Rentenwertbestimmungsverordnung 2014

SGB Sozialgesetzbuch

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der

Länder

ZVK Zusatzversorgungskasse

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Team Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Fotos

© Christian Ernst / Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Druck und Verarbeitung

MediaKom GmbH & Co. KG Aschau i. Ch.